

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 38/14 B

L 2 R 206/13 (Hessisches LSG)
S 6 R 630/11 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 26. November 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 26.11.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Erstattung der Arbeitnehmeranteile seiner zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2. Aufl 2014, § 160a RdNr 32 ff). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Der Kläger misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Ist es mit Art. 3 GG vereinbar, dass angestellte Rechtsanwälte durch die Änderung des § 7 Abs. 2 SGB VI a. F. und die Einfügung des § 210 Abs. 1 a SGB VI n. F. am 11.08.2010 zum einen weiterhin die Möglichkeit zur Beitragsrückerstattung haben ohne das Renteneintrittsalter abzuwarten und zum anderen die Wahl haben, sich, wie selbstständige Rechtsanwälte auch, freiwillig gesetzlich versichern zu lassen, ohne die allgemeine Wartezeit erfüllt zu haben, während sich selbstständige Rechtsanwälte dagegen weiterhin lediglich freiwillig versichern lassen können?"
- 8 Er hat es aber versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit ausreichend darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG und ggfs das BVerfG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet haben (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Hieran fehlt es. Der Kläger macht zwar geltend, dass die aufgeworfene Rechtsfrage bisher weder höchstrichterlich entschieden noch in der Literatur überzeugend und erschöpfend beantwortet sei. Die Beschwerdebegründung legt aber nicht dar, dass sich aus der Rechtsprechung des BVerfG zu Art 3 Abs 1 GG, die darzulegen gewesen wäre, noch nicht einmal ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der formulierten Rechtsfrage ergeben. Der Kläger selbst beruft sich auf S 3 der Beschwerdebegründung auf eine Kommentierung von Pieroth in Jarass/Pieroth, GG zu Art 3 Abs 1 GG, die ihrerseits ua auf die Rechtsprechung des BVerfG verweist. Hiernach hätte insbesondere ausgeführt werden müssen, dass sich für eine unterschiedliche Behandlung der benannten Personengruppen weder aus der Auslegung der in Frage stehenden Normen des einfachen Gesetzesrechts Sachgründe ergeben noch ausreichende Differenzierungsgründe im Gesetzgebungsverfahren benannt worden sind. Die bloße Behauptung dieser negativen Voraussetzungen genügt den Darlegungserfordernissen ebenso wenig wie der mehrfache Hinweis auf die unterschiedliche Behandlung im Ergebnis oder die Wiedergabe der abstrakten Anforderungen des BVerfG.
- 11 Auf eine vermeintliche Verletzung materiellen Rechts und damit die sachliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung kann eine Nichtzulassungsbeschwerde aber nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht gestützt werden.



- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)